

Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 15. Oktober 2024 - öffentliche Sitzung (mit Hintergrundinformation)

Bestätigung trotz Unwissens

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 24.09.2024

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm wies vor der Abstimmung über die Niederschrift darauf hin, dass Gemeinderatsmitglieder, die in der letzten Sitzung nicht anwesend waren, kaum über die Korrektheit der letzten Niederschrift mit Ja oder Nein abstimmen könnten, da sie ja weder Ohren- noch Augenzeuge der Sitzung waren. In diesem Fall sei es angebracht, sich der Stimme zu enthalten. Der Bürgermeister war an dieser Stelle der Meinung, wenn sie sich informiert hätten, könnten sie auch zustimmen. Informieren können sie sich ja immer, werden doch die Niederschriften der öffentlichen Sitzung wenige Tage vor der Sitzung zugesendet. Es geht aber gerade um die Frage, ob das, was in der Niederschrift steht, auch wirklich in allen Einzelheiten korrekt ist. Schramm weist an dieser Stelle darauf hin, dass er Inhalte wegen unkorrekter Wiedergabe schon recht häufig kritisiert und den entsprechenden Dokumenten nicht zugestimmt hat. Wie also sollen Gemeinderatsmitglieder in einem amtlichen Dokument bestätigen, ob der Inhalt der Niederschrift korrekt ist oder nicht, wenn sie in der entsprechenden Sitzung nicht höchstpersönlich anwesend waren?

Rechnungsprüfung in geheimer Mission

TOP 3 Jahresrechnung 2023

- 3.1 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023
- 3.2 Entlastung für die Jahresrechnung 2023 gemäß Art. 102, Abs. 3 GO

Nach Art. 103 der Bayerischen Gemeindeordnung gilt für die örtliche Prüfung, dass die Jahresrechnung entweder vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft wird (örtliche Rechnungsprüfung). Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen. Dabei ist ein Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern nur für Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtend. Zur Prüfung der Jahresrechnung können dabei auch Sachverständige zugezogen werden.

Art. 106 der Bayerischen Gemeindeordnung beschreibt den Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen: (1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, 2. die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen beziehungsweise die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind, 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, 4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können. (5) Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.

(Aus Kommunalpolitischer Leitfaden, Bd. 4 Rechnungsprüfung, Hanns Seidel Stiftung:)

Für die mit der örtlichen Rechnungsprüfung betrauten Gemeinderatsmitglieder wird es oft schwierig sein, eine fundierte Rechnungsprüfung durchzuführen, weil bei der kommunalen Wirtschaftsführung eine Fülle von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten ist, deren Kenntnis bei einem ehrenamtlich tätigen Gremium nicht unbedingt vorausgesetzt werden kann. Daher hat der Rechnungsprüfungsausschuss das Recht, einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Darauf hat der Attenhofener Rechnungsprüfungsausschuss allerdings verzichtet.

Prüfen bedeutet das *Nachvollziehen* und die *kritische Würdigung* von Verwaltungsvorgängen mit dem Ziel festzustellen, ob bei der Abwicklung der Geschäftsvorfälle in formeller und materieller Hinsicht richtig verfahren wurde. Der Prüfer darf deshalb nicht auf die

Bescheinigungen auf den Kassenanordnungen und den sie begründenden Unterlagen („sachlich und rechnerisch richtig“) vertrauen, sondern muss sich *von der Richtigkeit grundsätzlich selbst überzeugen*, etwa durch Nachrechnen, Einsicht in Akten, Einholen von Aufschlüssen oder Ortsbesichtigungen.

Allgemein wird man sagen können, dass eine örtliche Rechnungsprüfung, die sich pro Jahresrechnung *nur auf einen Sitzungsnachmittag* beschränkt - wie das in der Praxis immer noch angetroffen wird - in einer Gemeinde im Allgemeinen nicht ausreichend ist, weil die Prüfung in so kurzer Zeit auch von einem mehrköpfigen Gremium nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Andererseits wird man aber auch nicht verlangen können, dass der Rechnungsprüfungsausschuss bzw. der Gemeinderat über mehrere Wochen hinweg prüfend tätig wird.

Über die Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind *Niederschriften* aufzunehmen (Art. 103 Abs. 1 Satz 2 GO), deren Form und Inhalt sich grundsätzlich nach den Regelungen in der gemeindlichen Geschäftsordnung richtet (Art. 54, 55 GO). In die Niederschriften können auch Gemeinderatsmitglieder Einsicht nehmen, die dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht angehören (Art. 54 Abs. 3 GO).

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem *Prüfungsbericht* zusammenzufassen, aus dem

- die Namen der Prüfer,
- die Dauer der Prüfung,
- die Bezeichnung der geprüften Gebiete,
- die Prüfungsunterlagen,
- die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen,
- die wesentlichen Prüfungsfeststellungen,
- die Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfungsberichte

und

- das zusammengefasste Prüfungsergebnis

ersichtlich sein sollen. Im zusammengefassten Prüfungsergebnis ist auch auf die Finanzlage der Gemeinde und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit einzugehen (VV Nr. 3 zu § 1 KommPrV).



Vor diesem Hintergrund kritisierte ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm, dass der Termin für die Rechnungsprüfung und die Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses den übrigen Gemeinderatsmitgliedern nicht im Voraus bekanntgegeben wurden. Denn es ist das Recht der Gemeinderatsmitglieder, diesen beizuwohnen, auch wenn sie kein Mitspracherecht haben. Wenn der Termin allerdings geheim gehalten wird, ist es ja nicht möglich, dieses Recht wahrzunehmen. Ferner kritisierte Schramm, dass den Gemeinderatsmitgliedern weder ein Prüfungsbericht, noch eine Niederschrift der Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses im Voraus zu diesem Tagesordnungspunkt zugesendet wurden. Der Kämmerer und Schriftführer führte in diesem Zusammenhang an, dass bislang noch nie ein Gemeinderatsmitglied diese Unterlagen angefordert hätte. Das allerdings ist, wie aus E-Mail-Verkehr klar hervorgeht, nicht wahr. Schramm hatte diese Unterlagen in den vergangenen Jahren sowohl für

das Haushaltsjahr 2021, als auch für das Jahr 2022 angefordert.

In der Sitzung berichtete der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Georg Rank, über die Rechnungsprüfung vom 8. Oktober 2024. Einleitend betonte er, dass der Kämmerer, Thomas Heidingsfelder, alles wie immer vorbereitet hatte. Beanstandungen seien nicht festgestellt worden. Im Wesentlichen erschöpfte sich der Bericht damit auch schon.

Die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 und die Entlastung für die Jahresrechnung 2023 wurden daher jeweils mit der Gegenstimme von Schramm genehmigt.

Grabenräumarbeiten - Auftragserteilung befürwortet

TOP 5 Aussprache zu Grabenräumarbeiten im Gemeindebereich

Bürgermeister Franz Stiglmaier teilte mit, dass die letzte Grabenräumaktion 5 Jahre zurückliegt. Insofern wird es als sinnvoll betrachtet, Gräben gegebenenfalls abschnittsweise zu räumen. Die Gemeindeverwaltung hatte im Vorfeld ein Angebot der Firma Schmailzl Kommunaldienstleistungen GmbH & Co KG aus Kröning eingeholt. 15.000 Euro pro Jahr werden veranschlagt.

Gemeinderatsmitglied Schramm erkundigte sich bei dieser Gelegenheit, wie die Gemeinde eigentlich bei der Grabenräumung auf Privatgelände umgehe. Beispielsweise erstreckte sich der Stixengraben in Attenhofen durch mehrere Privatgrundstücke. Bei Starkregenereignissen führt dies immer wieder zu Problemen durch Überflutung. Der Stixengraben, so Schramm, sei ein Gewässer dritten Grades, für das die Gemeinde verantwortlich sei, auch wenn er durch Privatgelände fließt. Dies, so Bürgermeister Stiglmaier, würde in Absprache mit den Eigentümern erfolgen. Insofern ein Eigentümer bei der Gemeinde anfragt, würde auch die Gemeinde die Räumung übernehmen. Aktuell läuft ein wasserrechtliches Verfahren in Bezug auf das Neubaugebiet Bruckfeld. Eine 60% höhere Einleitung in den Stixengraben ist beantragt. Das wird vermutlich zu mehr Problemen bei Anliegern führen. Andererseits wurde eine Hochwassersimulation für die Gemeinde Attenhofen abgebrochen. Eine gesamtheitliche, auf zuverlässigen Daten gestützte Betrachtung mit nachhaltigen Lösungen ist daher bislang nicht in Sicht.

Übrige Tagesordnungspunkte

TOP 2 Bauantrag

2.1 Vorbescheid zum Ausbau und Erweiterung des bestehenden Nebengebäudes zu vier Wohneinheiten, Gemarkung Attenhofen

TOP 4 Bericht von den gemeindlichen Baustellen

TOP 6 Sonstiges